



Verhaltenskodex des Talanx-Konzerns

talánx.

Versicherungen. Finanzen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorstands	1
1. Zielsetzung /Anwendungsbereich	2
2. Bekanntgabe und Umsetzung des Verhaltenskodex	3
3. Allgemeine Verhaltensregeln und Folgen bei Verstößen	3
4. Gegenseitiger Respekt/Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung	4
5. Umgang mit Firmeneinrichtungen/Gesellschaftseigentum	5
6. Wettbewerbsgerechtes Verhalten	5
7. Umgang mit geschäftlichen Informationen	5
7.1 Aufzeichnungen und Berichte	
7.2 Vertraulichkeit	
7.3 Datenschutz	
8. Verbot der Geldwäsche und unzulässiger Finanzierungen	7
9. Vermeidung von Interessenkonflikten	8
9.1 Umgang mit Zuwendungen (Gewährung und Annahme von Vorteilen, Geschenken und Einladungen)	
9.1.1 Gewährung von Zuwendungen	
9.1.2 Annahme von Zuwendungen	
9.1.3 Zuwendungen an Amts- und politische Mandatsträger	
9.2 Bestechung und Bestechlichkeit (Korruption)	
9.3 Nebentätigkeiten und Beteiligungen	
9.3.1 Nebentätigkeiten	
9.3.2 Beteiligung an anderen Gesellschaften und Geschäften	
10. Beachtung der Insiderregeln	13
11. Kommunikation mit Medien, Aktionären und Investoren	14
12. Einhaltung steuerlicher Vorschriften	14
13. Spenden/Sponsoring	14
14. Meldung von Verstößen	15

Vorwort des Vorstands

Nicht nur die Qualität unserer Produkte und unserer Dienstleistungen bestimmt unseren Geschäftserfolg, sondern auch ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten untereinander, gegenüber unseren Geschäftspartnern und gegenüber der Öffentlichkeit. Nur so schaffen wir Vertrauen, ein insbesondere in unserer Branche entscheidender Wettbewerbsfaktor. Um die Wettbewerbsfähigkeit des Talanx-Konzerns zu behaupten und weiter auszubauen, sind wir daher alle aufgefordert, durch unser Verhalten eine gute und angemessene Compliance-Kultur sicherzustellen, sodass das in uns gesetzte Vertrauen erhalten bleibt und die Reputation des Talanx-Konzerns in der Öffentlichkeit nicht beschädigt wird.

Dies bedeutet nicht nur, die relevanten gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben einzuhalten. Wir haben uns darüber hinaus unternehmensinterne Verhaltensregeln gegeben und sind von der Versicherungswirtschaft entwickelten Verhaltenskodizes beigetreten.

Die Compliance-Kultur im Talanx-Konzern ist Teil der Unternehmenskultur, die u. a. in den Talanx-Werten ihren Niederschlag findet. Abgeleitet hieraus gelten für uns die nachfolgenden Maximen:

- Wir denken und handeln verantwortlich, vorausschauend, zielorientiert und mit großer Sorgfalt.
- Wir betreiben unser Geschäft so, als ob es unser eigenes wäre.
- Wir arbeiten stets lösungsorientiert und mit kurzen Entscheidungswegen.
- Wir konzentrieren unsere Kräfte auf unsere Kunden und Märkte.
- Wir sind verlässlich, fair und offen.

Mit dieser Broschüre liegt Ihnen eine aktualisierte Fassung des Verhaltenskodex der Talanx AG vor. Neben redaktionellen Änderungen und Konkretisierungen wurden insbesondere die Themen Datenschutz und Beachtung der Insiderregeln inhaltlich überarbeitet.

Der Verhaltenskodex des Talanx-Konzerns setzt damit aktuelle Maßstäbe für ein verantwortungsvolles und ethisches Verhalten auf allen Ebenen des Konzerns. Jeder von uns im Konzern hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Handeln mit diesem Kodex und den für seinen Arbeitsbereich geltenden Regeln in Einklang steht.

Talanx AG

Der Vorstand

Verhaltenskodex des Talanx-Konzerns

1. Zielsetzung/Anwendungsbereich

Der Verhaltenskodex beinhaltet die wichtigsten Grundsätze und Regeln, die für alle Mitarbeiter¹⁾ und die Mitglieder der Geschäftsleitungen des Talanx-Konzerns gelten. Seine Inhalte werden einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Kodex dient dazu, die grundlegenden rechtlichen und ethischen Anforderungen, denen wir im Rahmen unserer Tätigkeit für die jeweiligen Gesellschaften des Konzerns entsprechen müssen, darzulegen und ihre arbeits- bzw. dienstvertraglichen Pflichten näher zu bestimmen.

Soweit für einzelne Bereiche oder Gesellschaften Verhaltensregeln in speziellen Richtlinien oder Vorschriften niedergelegt sind, gelten diese uneingeschränkt und ergänzend zu diesem Kodex.



¹⁾ Dieser Begriff umfasst sowohl Mitarbeiterinnen als auch Mitarbeiter des Konzerns und dient der leichteren Lesbarkeit. Die Mitglieder der Geschäftsleitungen sind, auch wenn im Folgenden nicht explizit erwähnt, in den Regelungsgehalt des Verhaltenskodex einbezogen.

2. Bekanntgabe und Umsetzung des Verhaltenskodex

- (1) Die Mitarbeiter werden über den Verhaltenskodex und dessen Änderungen informiert. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex im Talanx-Intranet abrufbar. Neuen Mitarbeitern wird der Verhaltenskodex mit den Einstellungsunterlagen ausgehändigt.
- (2) Jeder Mitarbeiter ist für die Einhaltung der in diesem Kodex festgehaltenen Verhaltensregeln verantwortlich und hat sich daher mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex vertraut zu machen. Mitarbeiter in Führungspositionen sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter mit dem Inhalt des Kodex vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten; durch ihr eigenes Verhalten geben sie ihren Mitarbeitern ein Vorbild.

3. Allgemeine Verhaltensregeln und Folgen bei Verstößen

- (1) Die Mitarbeiter sind gehalten, die jeweils geltenden gesetzlichen und rechtlichen Vorschriften zu beachten, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft, für die sie tätig sind, der Konzern, der Compliance Officer ihrer Gesellschaft oder der Chief Compliance Officer der Talanx AG sie auf die Rechtslage hingewiesen hat. Das Gleiche gilt für interne Anweisungen und Richtlinien sowie vertragliche Verpflichtungen und freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen.

Jede Beteiligung an Geschäften, die erkennbar darauf abzielen, gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen zu umgehen, ist verboten. Die Nutzung zulässiger Gestaltungsspielräume bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Ansehen des Talanx-Konzerns zu wahren und alles zu vermeiden, was einer einzelnen Gesellschaft des Konzerns oder dem Talanx-Konzern insgesamt Schaden zufügen könnte.

- (3) Die Missachtung gesetzlicher oder rechtlicher Vorschriften sowie Verstöße gegen diesen Kodex können dem Ansehen des Talanx-Konzerns nachhaltig schaden und weitreichende Folgen haben, von der Verhängung von Bußgeldern und der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Konzerngesellschaften bis hin zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen. Ein Verstoß gegen den Kodex stellt eine Verletzung arbeits- oder dienstvertraglicher Pflichten dar und kann deshalb auch zivil- und arbeitsrechtliche Folgen für den Mitarbeiter haben. Ferner können strafrechtliche Sanktionen drohen, wenn die Verletzung des Kodex gleichzeitig einen Straftatbestand erfüllt.
- (4) Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Rechtsverstößen. Vorgesetzte, Rechtsabteilung oder Compliance Officer der Gesellschaft bzw. der Chief Compliance Officer der Talanx AG sind in Zweifelsfällen zu kontaktieren, ob ein geplantes Vorgehen mit Recht und Gesetz bzw. diesem Verhaltenskodex vereinbar ist.

4. Gegenseitiger Respekt/Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung

Ein fairer und respektvoller Umgang miteinander und mit unseren Kunden und Geschäftspartnern sowie die Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen bilden die Grundlage des Handelns der Mitarbeiter. Hierzu gehört auch, vertraglich eingegangene Verpflichtungen einzuhalten und zu erfüllen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der ethnischen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität wird nicht toleriert.



5. Umgang mit Firmeneinrichtungen/Gesellschaftseigentum

- (1) Gesellschaftseigentum darf grundsätzlich nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Eigentum der Gesellschaft ist vor Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Zum Gesellschaftseigentum gehören neben Sachwerten wie Betriebsmitteln auch immaterielle Güter, wie z. B. Kundenbeziehungen sowie geistiges Eigentum einschließlich Softwarelizenzen.
- (2) Die internen Richtlinien und sonstigen Regelungen für die Nutzung von Betriebsmitteln und Ressourcen der Gesellschaften (u. a. Telefon, Computer, Internet und sonstige Informationstechnologien) sind zu beachten.

6. Wettbewerbsgerechtes Verhalten

- (1) Ziel ist es, durch hervorragende Leistungen im Wettbewerb zu bestehen und unsere Marktpositionen auszubauen. Deshalb sind die Gesellschaften des Talanx-Konzerns dem Grundsatz verpflichtet, ihre Geschäftsziele mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln zu verfolgen und sich am Wettbewerb mit rechtmäßigen und fairen Mitteln zu beteiligen.

Auch für die Mitarbeiter gilt die Verpflichtung, die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts zu beachten. Diese verbieten unter anderem Absprachen mit Wettbewerbern über Preise und Bedingungen, die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber oder die Abgabe von Scheinangeboten.

- (2) Um Informationen über Wettbewerber zu erhalten, bedienen wir uns ausschließlich zulässiger Mittel.

7. Umgang mit geschäftlichen Informationen

7.1 Aufzeichnungen und Berichte

Alle Aufzeichnungen und Berichte müssen – unabhängig davon, ob sie nur der internen oder auch der externen Kommunikation dienen – korrekt und wahrheitsgemäß sein. Dies gilt in besonderem Maße für die Buchführung und die Rechnungsabschlüsse wie auch die sonstigen Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Finanzlage der Gesellschaft oder des Konzerns.

7.2 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, soweit nicht der Vorstand im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs in bestimmten Fällen (z. B. Vergabeverfahren, Ratinggespräche) generell oder im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch im Hinblick auf alle vertraulichen Informationen von oder über unsere Kunden und Geschäftspartner. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen, z. B. weil sie für Wettbewerber von Nutzen sein oder bei ihrer Offenlegung der Gesellschaft, dem Konzern oder ihren Geschäftspartnern schaden könnten. Insbesondere zählen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie nicht veröffentlichte Zahlen des Berichts- und Rechnungswesens zu den vertraulichen Informationen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Achten Sie auch generell im gesellschaftsinternen Umgang darauf, dass vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- (3) Die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren, gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

7.3 Datenschutz

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die internen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe oder Offenlegung gesichert werden.

Es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten von Kunden, Anspruchstellern, Mitarbeitern und anderen Personen nur nach rechtlich zulässigen Grundlagen erhoben, gespeichert und weiterverwendet werden. Dies umfasst auch folgende wesentliche Datenschutzthemen nach den jeweils gültigen Anforderungen im In- und Ausland:

- Beachtung der Zweckbindung und der Datensparsamkeit bei der Verwendung personenbezogener Daten
- Einsicht in personenbezogene Daten nach dem Need-to-know-Prinzip (i. d. R. über Berechtigungsmanagement)
- Festlegung von Regellöschfristen bzw. Sperrregeln für personenbezogene Daten
- Festlegung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
- Gewährleistung der gesetzlich definierten Rechte der Betroffenen (z. B. Auskunft, Löschung und Berichtigung)

Die Einsichtnahme und Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nur im rechtlich zulässigen Rahmen. Dies gilt auch bei der Einbeziehung von Dienstleistern.

Bei Fragen und in Zweifelsfällen sind die zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Bereichs Group Data Protection bzw. die lokalen Datenschutzverantwortlichen einzubinden.



8. Verbot der Geldwäsche und unzulässiger Finanzierungen

- (1) Die Mitarbeiter achten darauf, dass die Gesellschaften des Talanx-Konzerns nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht werden. Zudem sind die von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union sowie den zuständigen nationalen Institutionen innerhalb ihrer jeweiligen Jurisdiktion beschlossenen Handels- und Finanzsanktionen einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung der Terrorisfinanzierung (Sanktionsvorschriften) uneingeschränkt zu beachten.



- (2) Bei Verdachtsfällen und Zweifelsfragen ist der Geldwäschebeauftragte bzw. der Compliance Officer der Gesellschaft zu informieren. Transaktionen, die unrechtmäßig erscheinen, sind abzulehnen. Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die internen Richtlinien zu beachten.

9. Vermeidung von Interessenkonflikten

Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte sind dem Vorgesetzten oder dem Compliance Officer offenzulegen.

9.1 Umgang mit Zuwendungen (Gewährung und Annahme von Vorteilen, Geschenken und Einladungen)

Geschenke unter Geschäftspartnern dienen dem Ausdruck gegenseitiger Wertschätzung sowie dem Aufbau und der Pflege stabiler Geschäftsbeziehungen. Unter bestimmten Umständen können Geschenke oder Einladungen oder andere Vorteile jedoch als Versuch aufgefasst werden, Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise zu beeinflussen. Aus diesem Grund dürfen weder unangemessene Geschenke oder Einladungen, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile angenommen noch Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern oder Angehörigen angeboten oder gewährt werden.

9.1.1 Gewährung von Zuwendungen

Geschenke und Einladungen an Geschäftspartner müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen, Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise zu beeinflussen. Jeglicher Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit ist zu vermeiden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass insbesondere bei größeren Geschäftspartnern vergleichbare Regelungen gelten. Einladungen

zu Unterhaltungsveranstaltungen dürfen nur ausgesprochen werden, wenn ein Vertreter des Talanx-Konzerns bei der Veranstaltung anwesend ist. Die Beurteilung der Frage, ob Geschenke oder Einladungen angemessen sind, bestimmt sich nach der üblichen Geschäftspraxis; dabei sind gegebenenfalls auch länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Geschenke, die einen bestimmten Wert²⁾ überschreiten, und Einladungen zu Veranstaltungen, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, sind dem Vorgesetzten anzuzeigen, wobei die vorgenannten Grundsätze zu berücksichtigen sind.

Auf Forderungen von Geschäftspartnern nach Geschenken oder sonstigen persönlichen Vorteilen darf nicht eingegangen werden.

9.1.2 Annahme von Zuwendungen

- (1) Mitarbeiter dürfen von Geschäftspartnern keine Geschenke, Einladungen zu Essen oder Unterhaltungsveranstaltungen, andere Zuwendungen, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten für sich oder andere fordern.
- (2) Die Annahme von Geschenken im angemessenen Rahmen ist zulässig. Maßstab für die Angemessenheit ist auch hier die übliche Geschäftspraxis. Die Annahme von Gelegenheitsgeschenken³⁾ ist zulässig. Geschenke, die darüber hinausgehen, und Einladungen zu Veranstaltungen, die über ein normales Geschäftsessen hinausgehen, sind dem Vorgesetzten anzuzeigen, wobei die vorgenannten Grundsätze zu berücksichtigen sind. Geschenke mit einem erkennbar höheren Wert, die mit Blick auf die Geschäftsbeziehung nicht abgelehnt werden können, sind an die Gesellschaft abzugeben; diese entscheidet – im Zweifel in Abstimmung mit Compliance – über die weitere Verwendung.

Einladungen zu Geschäftsessen im marktüblichen Rahmen und Umfang führen in der Regel nicht zu Interessenkonflikten und dürfen daher angenommen werden.

Einladungen zu anderen Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitcharakter wie Sportveranstaltungen oder andere gesellschaftliche Ereignisse dürfen angenommen werden, wenn sie einer marktüblichen Geschäftspraxis entsprechen und ein Vertreter der gastgebenden Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der

²⁾ Dieser Wert beträgt in Deutschland im Regelfall 40,00 Euro.

³⁾ Regelwertgrenze in Deutschland: 40,00 Euro.

Gastgeberin anwesend ist. Das Nähere regeln interne Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen. In Zweifelsfällen ist der Compliance Officer der Gesellschaft zu kontaktieren.

Eine Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten durch Geschäftspartner oder andere konzernfremde Dritte darf nicht akzeptiert werden, sofern sie nicht im Rahmen einer geschäftlichen Leistungsbeziehung marktüblich ist und keine Interessenkonflikte zu befürchten sind.

Die Annahme direkter oder indirekter finanzieller Zuwendungen ist ausnahmslos untersagt. Für sonstige Vergünstigungen, welche den marktüblichen Rahmen bzw. die Regelwertgrenzen überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des Vorgesetzten erforderlich.

- (3) Zuwendungen können der Einkommensteuer unterliegen. Der Wert solcher Zuwendungen ist dann zu versteuern, es sei denn, die Versteuerung ist angabegemäß durch den Zuwendenden erfolgt.
- (4) Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für private Geschäfte, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter von Geschäftspartnern von Gesellschaften des Talanx-Konzerns gewährt werden, dürfen nur genutzt werden, wenn diese Vergünstigungen allen Mitarbeitern dieser Konzerngesellschaft gewährt werden.

9.1.3 Zuwendungen an Amts- und politische Mandatsträger

Einladungen und andere Zuwendungen an Amtsträger (Beamte und andere Vertreter eines für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, z. B. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute) und politische Mandatsträger (z. B. Mitglied einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder einer kommunalen Gebietskörperschaft) müssen mit dem Compliance Officer abgestimmt werden, da Zuwendungen an diesen Personenkreis auch dann unzulässig sein können, wenn sie sich ansonsten im Rahmen des im Geschäftsleben Üblichen halten.

9.2 Bestechung und Bestechlichkeit (Korruption)

Bestechung und Bestechlichkeit werden nicht toleriert und sind in Deutschland und vielen anderen Ländern Straftaten, und zwar nicht nur in Bezug auf Amtsträger, sondern auch im geschäftlichen Verkehr.



Besonders im Umgang mit staatlichen Stellen oder Behörden ist darauf zu achten, dass diesen keine Zahlungen oder sonstige Vorteile versprochen oder gewährt werden, um eine Handlung eines Beamten oder anderen Amtsträgers zu beeinflussen.

Beratungsverträge außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sind vor Abschluss und nach Prüfung durch die Rechtsabteilung dem Compliance Officer vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Der Abschluss von Beraterverträgen im Übrigen ist in einer generellen Arbeitsanweisung geregelt.

9.3 Nebentätigkeiten und Beteiligungen

Jeder Mitarbeiter hat darauf zu achten, dass seine privaten Interessen nicht mit seinen dienstvertraglichen Pflichten und vorrangigen Interessen der Gesellschaft und/oder des Konzerns in Konflikt geraten.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regeln zu beachten:

9.3.1 Nebentätigkeiten

Die Aufnahme von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Arbeitgeber. Dies gilt auch für nicht vergütete Tätigkeiten in geschäftsführenden oder beaufsichtigenden Organen (etwa: Vorstand, Beirat, Aufsichtsrat) von anderen

nicht verbundenen Unternehmen. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn vorrangige betriebliche Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen.

Das Engagement von Mitarbeitern in gemeinnützigen Einrichtungen, wie z. B. Vereinen, ist zulässig und erwünscht. Dieses Engagement darf jedoch vorrangigen Interessen des Arbeitgebers nicht entgegenstehen.



9.3.2 Beteiligung an anderen Gesellschaften und Geschäften

Mitarbeiter dürfen die Gesellschaft bei Geschäften, bei denen sie selbst oder ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder oder andere Verwandte, die in demselben Haushalt wie der Mitarbeiter leben) wirtschaftlich erheblich beteiligt sind, nur nach vorheriger Zustimmung ihrer Vorgesetzten und nach Konsultation des Compliance Officers vertreten.

Finanzielle Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die im Wettbewerb mit der Talanx AG oder Gesellschaften des Talanx-Konzerns stehen oder die Geschäftspartner einer Konzerngesellschaft sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Talanx AG oder der Konzerngesellschaft und sind dem Compliance Officer anzuzeigen. Dies gilt nicht für geringfügige Beteiligungen, die keinen Einfluss auf die Tätigkeit für den Talanx-Konzern haben können.

10. Beachtung der Insiderregeln

- (1) Insiderinformationen sind nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die einen Emittenten oder dessen Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.

Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Insiderhandel, also der Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten unter Ausnutzung von Insiderinformationen, verschafft dem Handelnden wegen dieses Wissensvorsprungs einen Vorteil gegenüber den übrigen Marktteilnehmern und gefährdet dadurch die Funktionsfähigkeit des organisierten Kapitalmarkts. Daher ist Insiderhandel strafbar.

Mitarbeiter dürfen deshalb öffentlich gehandelte Finanzinstrumente von Gesellschaften des Talanx-Konzerns oder seiner Geschäftspartner bei Kenntnis von Insiderinformationen nicht erwerben oder veräußern, solche Informationen nicht an Dritte weitergeben und Dritten keine Empfehlungen zum Kauf oder Verkauf solcher Finanzinstrumente geben.

Auch innerhalb der Gesellschaft und des Talanx-Konzerns ist die Weitergabe von Insiderinformationen an andere Mitarbeiter nur dann erlaubt, wenn der oder die Mitarbeiter diese für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.

- (2) Sobald eine Vermutung besteht, dass eine bestimmte Information eine Insiderinformation mit Bezug auf eine Konzerngesellschaft sein könnte, ist der Chief Compliance Officer zu unterrichten.

Mitarbeiter von Konzerngesellschaften, die Zugang zu Insiderinformationen in Bezug auf Gesellschaften des Talanx-Konzerns oder deren Finanzinstrumente haben, werden in einem Insiderverzeichnis der betreffenden Gesellschaft erfasst.

11. Kommunikation mit Medien, Aktionären und Investoren

- (1) Die Kommunikation mit den Medien, mit Aktionären und Investoren erfolgt nur durch den jeweiligen Vorstand oder die dazu ausdrücklich beauftragten und autorisierten Mitarbeiter (insbesondere Group Communications und Investor Relations). Externe Anfragen sind an diese Mitarbeiter weiterzuleiten.
- (2) Mitarbeiter, die in der Öffentlichkeit als Vertreter des Talanx-Konzerns oder einer zum Talanx-Konzern gehörenden Gesellschaft in Erscheinung treten oder an einem Gespräch in einer Weise teilnehmen, dass sie wie ein autorisierter Vertreter der jeweiligen Konzerngesellschaft oder des Talanx-Konzerns wahrgenommen werden könnten, müssen deutlich machen, dass sie als Privatperson handeln.

12. Einhaltung steuerlicher Vorschriften

- (1) Der Talanx-Konzern bekennt sich ausdrücklich zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten. Der Talanx-Konzern hält nationale und ausländische Steuergesetze ein, lehnt Gestaltungsmissbräuche ab und stellt sicher, dass die steuerlichen Pflichten der Konzerngesellschaften ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (2) Der Talanx-Konzern betreibt eine verantwortliche und in Einklang mit den Gesetzen stehende Steuerplanung.
- (3) Bei der Einführung neuer Produkte stellen wir sicher, dass alle steuerrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Ferner achten wir darauf, Transaktionen so zu strukturieren, dass eine sachgerechte steuerliche Würdigung erfolgen kann.
- (4) Bei Unsicherheit darüber, ob ein geplantes Vorgehen gegen nationales oder ausländisches Steuerrecht verstößt, ist der Vorgesetzte, das für Steuern zuständige Vorstandsmitglied oder der Tax Compliance Officer der Talanx AG einzubeziehen.

13. Spenden/Sponsoring

- (1) Der Talanx-Konzern fördert Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie soziale oder andere allgemein anerkannte Zwecke, die die gewährende Gesellschaft für förderungswürdig hält. Spenden an Einzelpersonen, auf Privatkonten oder an Empfängern, die dem Ruf des Talanx-Konzerns schaden können, dürfen nicht

gewährt werden. Spenden an politische Parteien erfolgen nur in dem gesetzlich zulässigen Rahmen und müssen vom Vorstand der Talanx AG vorab gebilligt werden. Spenden sollen im Rahmen der steuerlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

Bei Sponsoringmaßnahmen ist darauf zu achten, dass kein Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck besteht.

- (2) Sonstige freiwillige Zahlungen oder Leistungen, denen keine adäquate Gegenleistung gegenübersteht, sind untersagt.

14. Meldung von Verstößen

Bei Kenntniserlangung über einen erheblichen Verstoß gegen Gesetze oder gegen die Regeln dieses Verhaltenskodex, insbesondere in Fällen von Betrug, Untreue, Korruption, Kartellabsprachen, Bilanzfälschung oder anderen Handlungen, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Folgen auslösen könnten, ist entsprechend den Regelungen des Fraud-Reaktionsplans der Vorgesetzte und der Compliance Officer der betroffenen Gesellschaft oder der Talanx AG zu informieren.



Die Informationen sollen es der Gesellschaft und dem Konzern ermöglichen, auf eventuelle Missstände rechtzeitig zu reagieren und diese abzustellen. Die Hinweise können telefonisch, per Brief, per E-Mail oder durch Nutzung des externen Hinweisgebersystems erfolgen (Kontaktmöglichkeiten siehe unten). Alle Eingaben können namentlich oder anonym erfolgen und werden streng vertraulich und mit der erforderlichen Sorgfalt behandelt.

Besteht ein begründeter Verdacht für einen Verstoß, kann der Compliance Officer in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Talanx AG (es sei denn, der Verdacht richtet sich gegen ihn selbst) unter Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zur weiteren Aufklärung auch die Revision oder – je nach Fallgestaltung – die Datenschutzbeauftragten, die Geldwäschebeauftragten, die AGG-Beauftragten oder sonst zuständige Stellen oder externe Dienstleister einschalten. Auch wenn sich der Verdacht als unbegründet herausstellen sollte, hat der Meldende keine unmittelbaren oder mittelbaren Nachteile zu befürchten, wenn der Hinweis nach bestem Wissen und in redlicher Absicht gegeben wurde.

Hannover, Januar 2017



Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Martin Wienke,
Chief Compliance Officer,
Talanx AG, Riethorst 2,
30659 Hannover

Kontakt:
Dr. Martin Wienke, Tel. +49 511 3747-2114
Heidmarie Koke, Tel. +49 221 144-2227
Dr. Martin Schwierzi, Tel. +49 511 3747-2209
Ralf Senger, Tel. +49 221 144-2626
Fax: +49 511 3747-2520
E-Mail: compliance@talanx.com
BKMS®-Hinweisgebersystem

Talanx AG
Group Communications
HDI-Platz 1
30659 Hannover
Tel. +49 511 3747-2022
Fax +49 511 3747-2025
www.talanx.com

talánx.
Versicherungen. Finanzen.